

# § 119d ZollR-DG

ZollR-DG - Zollrechts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)In der in § 119c Z 5 genannten Kategorie dürfen keine Daten zu Personen verarbeitet werden.
2. (2)In den in § 119c Z 1 bis 4 genannten Kategorien dürfen nur folgende Daten zu Personen verarbeitet werden:
  1. 1.Name, Geburtsname, Vornamen, frühere Familiennamen und angenommene Namen;
  2. 2.Geburtsdatum und Geburtsort;
  3. 3.Staatsangehörigkeit;
  4. 4.Geschlecht;
  5. 5.Nummer, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum der Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine);
  6. 6.Anchrift;
  7. 7.besondere objektive und ständige physische Kennzeichen;
  8. 8.Grund für die Eingabe der Daten;
  9. 9.vorgeschlagene Maßnahmen;
  10. 10.Warncode mit Hinweis auf frühere Erkenntnisse hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Flucht;
  11. 11.amtliches Kennzeichen des Transportmittels.
3. (3)In der in § 119c Z 6 genannten Kategorie dürfen nur der Familienname und der Vorname des Sachverständigen als personenbezogene Angabe verarbeitet werden.
4. (4)In den in § 119c Z 7 und 8 genannten Kategorien dürfen nur folgende Daten zu Personen verarbeitet werden:
  1. 1.Name, Geburtsname, Vornamen, frühere Familiennamen und angenommene Namen;
  2. 2.Geburtsdatum und Geburtsort;
  3. 3.Staatsangehörigkeit;
  4. 4.Geschlecht;
  5. 5.Anchrift.
5. (5)Im Zollinformationssystem und im Aktennachweissystem dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999